

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf der Erneuerbare-Energien Novelle**

---

17. März 2022

Der BUND begrüßt, dass die neue Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitioniert vorantreiben und wie angekündigt, eine erste Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis Ostern durch das Parlament verabschieden will. Gleichzeitig möchten wir die Wichtigkeit betonen, den Ausbau naturverträglich und bürgernah zu gestalten.

Die anstehende Novelle ist die Chance die Versäumnisse der letzten Jahre beim Erneuerbaren Ausbau aufzuholen und unter Beweis zu stellen, dass die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag gesteckten Klimaschutz- und Energiewendeziele sowie die auf internationaler Ebenen getroffenen Vereinbarungen wie das Klimaschutzabkommen von Paris naturverträglich gestaltet und ernst nimmt. Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine verdeutlicht nochmal die Wichtigkeit einer schnellstmöglichen, naturverträglichen Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen sowie eine konsequente Energieeinsparpolitik durch Effizienz und Suffizienzmaßnahmen in allen Sektoren. Nur mit einem mindestens halbierten Endenergieverbrauch kann der Ausbau der Erneuerbaren natur- und sozialverträglich gelingen. Die Bundesregierung muss hier eine kohärente Strategie aufzeigen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der derzeitige Entwurf der EEG-Novelle ist in seiner Zielsetzung ambitioniert und lenkt die Energiewende in die richtige Richtung. Dennoch sieht der BUND e.V. an vielen Stellen deutlichen Nachbesserungsbedarf, wenn es um die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele geht. Die beschriebenen Anpassungen bringen sicherlich in den allermeisten Fällen eine Verbesserung des Status Quo. Damit jedoch dem Ausbau der Erneuerbaren ein echter Schub verleihen wird, der gleichzeitig den Erhalt der biologischen Vielfalt sichert und die Energieversorgung bürgernah ermöglicht, sind die Änderungen nicht weitreichend und konsequent genug.

So ist regelmäßig im Gesetzestext klarzustellen, dass Energieerzeugungs-Anlagen nur naturverträglich zulässig und förderfähig sind. So folgt das Gesetz konsequent dem Koalitionsvertrag, der auch beim unverzichtbaren Ausbau der erneuerbaren Energien den Erhalt der biologischen Vielfalt gleichrangig zum Ziel der Energieerzeugung sieht. Auch ist klarer herauszustellen, dass die Verpflichtungen des Pariser Klimaschutzabkommens gleichrangig zur Verpflichtung der Zielerfüllung aus der UN Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD) zu sehen sind. Die Gesetzesbegründung ist entsprechend anzupassen.

Unsere Stellungnahme fokussiert sich auf die Bereiche, die aus unserer Sicht besonders wichtig für einen erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Energien sind – naturverträglich und in Bürger\*innenhand.

1. Ausbauziele und deren Umsetzung an die Erfordernisse einer sozialgerechten und naturverträglichen Energiewende anpassen
2. Einzelmaßnahmen (Solarenergie)
3. Stärkung der Bürger\*innenenergie und Akteur\*innenvielfalt

## 1. Ausbauziele und deren Umsetzung an die Erfordernisse einer sozialgerechten und naturverträglichen Energiewende anpassen

- Den Anteil der erneuerbaren Energien von 65 auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen ist zu begrüßen und stellt das energiepolitisch Nötige dar, um die Dekarbonisierung des Stromsektors bis 2035 sicherzustellen. Die zur Erreichung dieses Ziels jährlich festgelegten Ausbaumengen für Wind- und Solarenergie sind ambitioniert und werden dem gesetzten Ziel von 80 Prozent Erneuerbare bis 2030 gerecht. Wir unterstützen die jährliche Zubauemenge von 10 GW Wind an Land. Den Zubau von 20 GW Photovoltaik (PV) sehen wir als untere Grenze an und plädieren dafür, diese Mengen auf 25 GW jährlich nach oben anzupassen. Besonders auf versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden oder Parkplätzen gibt es enorme Potenziale, die bisher nicht ausgeschöpft wurden. Daher sollte aus Sicht des BUND e.V. zwei Drittel des Zubaus auf o.g. versiegelten Flächen erfolgen und lediglich ein Drittel in der Freifläche. Eine solche Aufteilung reduziert Flächenkonflikte. Im Entwurf des EEG wird eine 1:1 Aufteilung vorgeschlagen, die wir aus den genannten Gründen kritisch sehen. Zudem sehen wir eine Diskrepanz zwischen der Ankündigung den PV-Ausbau in einem Verhältnis von 1:1 auf Dach- und Freiflächen zu verteilen und den Ausschreibungsmengen im Gesetzentwurf (Art 2 - Ziffer 20 zu den §§ 28a bis 28 e). Im Entwurf liegen die Ausschreibungsmengen des ersten Segmentes (Freiflächenanlagen und auf, an, in baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist) zehnmal höher als für das zweite Segment (auf, an, in baulichen Gebäude oder Lärmschutzwand). Aus unserer Sicht wird die Freifläche so deutlich bevorzugt und die Potenziale auf versiegelten Flächen unnötig beschnitten. Wenn im gleichen Ausschreibungssegment PV-Anlagen auf Parkplätzen und AGRI-PV genannt werden und eine Zubau-Art sehr stark angeboten wird, steht eine geringere Ausschreibungsmenge für andere Anlagentypen zur Verfügung. Das steht den Potenzialen auf konfliktarmen Flächen, wie Parkplätzen und den bürger\*innennahen Projekten entgegen.

Weitere Anmerkungen zu den Vorschlägen zur Solarenergie werden im folgenden Abschnitt *Einzelmaßnahmen (Solarenergie)* erörtert. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass durch einen stärkeren Solarausbau die Ausbaumengen für Offshore-Windanlagen reduziert werden können. Wir sehen als BUND bis 2030 einen Ausbau von 15 GW als naturverträglich möglich an. Nähere Erläuterungen zum Ausbau der Offshore-Windenergie finden Sie in der BUND-Stellungnahme zum Windenergie an auf See Gesetz sowie unserem Hintergrundpapier *Klimaschutz nur mit Meeresschutz*<sup>1</sup>.

Dass ein stärkerer regionaler Ausbau von Wind an Land und Solarenergie, insbesondere in Süddeutschland, einen reduzierten Offshore Ausbau ermöglicht, zeigt eine von uns, gemeinsam mit dem Bündnis Bürgerenergie und der 100 Prozent erneuerbar stiftung in Auftrag gegebene Studie des DIW *100% erneuerbare Energie für Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Dezentralität und räumlicher Verbrauchsnähe – Potenziale, Szenarien und Auswirkungen auf Netzinfrastrukturen* aus dem Jahr 2021<sup>2</sup>.

→ Die beschriebenen Ausbaumengen sind ambitioniert und aus Klimaschutzsicht notwendig. Naturverträglich realisierbar sind diese jedoch nur bei einer parallelen deutlichen Stärkung des Naturschutzes auf planerischer, personeller und rechtlicher Ebene und dem Ausschluss von Förderung besonders problematischer Produktionsweisen, wie bei der Nutzung holzartiger Biomasse und kleiner Wasserkraft. Aus Sicht des BUND muss zum Schutz der marinen Ökosysteme der Offshore Ausbau bis 2030 auf ein naturverträgliches Maß von 15 GW beschränkt werden. Im Gegenzug sollte die Potenziale für Solarenergie eine größere Rolle spielen und insbesondere auf versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden, Parkplätzen stärker ausgeschöpft werden.

- Die Nationale Wasserstoffstrategie hat bislang mit einem Wasserstoffbedarf zwischen 90 und 110 TWh bis 2030 geplant. Diese Mengen sind sehr wahrscheinlich überdimensioniert, zumindest

<sup>1</sup> [Klimaschutz nur mit Meeresschutz \(bund.net\)](#)

<sup>2</sup> [21-29-1.pdf \(diw.de\)](#)

decken sie sich nicht mit den Ergebnissen der „Metastudie Wasserstoff“<sup>3</sup> des Nationalen Wasserstoffrats. Nach deren Auswertung schwanken die Mengengerüste relevanter Studien in 2030 zwischen etwa 30 und 80 TWh. Aus unserer Sicht sind etwa 50 TWh ausreichend, um die prioritären Bedarfe der Stahlindustrie und der Rückverstromung zu decken, sowie Pilotprojekte im interkontinentalen Flugverkehr und der chemischen Industrie anzustoßen. Dafür wird eine heimische Wasserstoffherzeugung von 10-15 GW nötig sein.

Der Einstieg in die wasserstoffbasierte Stromspeicherung ist sehr zu begrüßen, sollte aber schnell über den Probetrieb hinaus entwickelt werden. Bis 2030 sollten 20 TWh Wasserstoff gespeichert werden und für die Rückverstromung zu Verfügung stehen. Um die dabei entstehende Abwärme sinnvoll in Nah- und Fernwärmenetze integrieren zu können, sind regional geeignete Standorte zu definieren – auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung.

→ Die Wasserstoffherzeugung muss bilanziell als zusätzlicher Ausbau erneuerbarer Energien verankert werden. Elektrolyseure, auch im kombinierten Batteriebetrieb, sollten in Zeiten hoher Anteile erneuerbarer Energien von über 80 Prozent auch auf Strom aus dem Netz zugreifen dürfen.

- Die Einschätzung, dass der Stromverbrauch auf 715 TWh im Jahr 2030 steigen wird, halten wir für eine realistische Einschätzung. Wir gehen als BUND davon aus, dass der Strombedarf auch bei Umsetzung von Stromeinsparung, Suffizienz und Effizienz, von derzeit ca. 650 TWh auf 850-900 TWh bis 2035 anwachsen wird, durch den zusätzlichen Stromeinsatz im Wärmebereich, für die Elektromobilität, Rechenzentren oder die Wasserstoffherzeugung. Diese Zielgröße erfordert jedoch die Umsetzung weitgehender Maßnahmen zur Energieeffizienz des bestehenden Stromverbrauchs, wie auch insbesondere bei neuen Anwendungen. Aufgrund der stetig voranschreitenden Klimakrise sehen wir eine vollständige Dekarbonisierung bis 2035 als notwendig an. Der Strombedarf 2035 sollte in der Größenordnung von 350 GW/350 TWh aus Photovoltaik gedeckt werden, da der Ausbau der Windenergie an Land mit 160 GW/400 TWh und Offshore 15 GW/60 TWh den naturverträglich maximalen Ausbau umfasst.

→ Der angenommene Stromverbrauch von 715 TWh ist realistisch, die Regierung muss jedoch sicherstellen, dass sich der Gesamtenergiebedarf bis 2030 deutlich reduziert wird. Dazu braucht es jetzt eine konsequente Energieeinsparpolitik und konkrete Maßnahmen in allen Sektoren.

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sollen zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies wird damit begründet, dass die Energieversorgung und insbesondere die Stromversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll und muss. Ebenso ist es angebracht, die Versorgungssicherheit auch durch weitgehende Abdeckung der Stromerzeugung in Deutschland und der Minderung der Importabhängigkeit als wesentlichen Faktor der öffentlichen Sicherheit zu bezeichnen. Wie die Begründung zur Vorlage ausweist, ist diese Kennzeichnung als überragendes öffentliches Interesse in das Verhältnis von anderen öffentlichen Interessen zu stellen, insbesondere den Natur- und Artenschutz.

Die neuen Regelungen werden aus Sicht des BUND nur wirksam und rechtsicher, wenn a) über eine verbindliche Planung naturverträgliche Räume mit Ausschlusswirkung festgelegt werden und b) wirksame Vermeidungsstrategien – nachweisbar – auch bei problematischen Altanlagen umgesetzt werden. Zudem ist es erforderlich, dass Artenhilfsprogramme und andere Ausgleichsmaßnahmen den Populationsschutz sicherstellen. Bei den entsprechenden Gesetzgebungen zum Ausbau der Windenergie an Land schlagen wir vor, einen Verweis auf § 45 BNatSchG aufzunehmen.

---

<sup>3</sup>[https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Metastudie\\_Wasserstoff.pdf](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Metastudie_Wasserstoff.pdf)

Ein Vorrang sollte sich insbesondere auf naturverträgliche Windenergieanlagen und Photovoltaik fokussieren, um das Ziel einer 100%igen Versorgung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Da diese beiden Energieformen den Großteil der Versorgung übernehmen werden, kann der Vorrang damit begründet werden. Es wäre zudem vorzugeben, dass hierzu eine Flächenausweisung von 2% der Landesfläche (Planungsfläche) für Windenergieanlagen an Land und 0,5% der Landesfläche (Betriebs- und Aufstellungsfläche) für Photovoltaikanlagen mit den Ausbauzielen verbunden ist. Ausnahmen sollten für die Stadtstaaten gelten.

Nach überwiegender juristischer Meinung ist ohne Verankerung von verbindlichen Flächen für Windkraft- und Solaranlagen z.B. in naturverträglicher Regionalplanung und oder anderer räumlicher Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten, für einzelne Anlagen oder Windparks ein wesentlicher Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ oder „überragendem öffentlichen Interesse“ nicht rechtlich begründbar. Sollte keine dementsprechende Planungsgrundlage vorhanden sein, ist daher eine Mindestgröße für Windparks (Anlagenzahl), die das Kriterium erfüllen, erforderlich.

Aus Sicht des BUND darf die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen den Naturschutz daher nicht grundsätzlich in der Abwägung überlagern oder sogar negieren. Der Vorrang kann nur im Rahmen verbindlicher Flächenzuweisung und mit Bezuges auf § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz gelten, wonach von den Verboten des § 44 im Einzelfall (!) Ausnahmen zugelassen werden können, wenn Bau und Betrieb dieser Anlagen im Interesse (...) der öffentlichen Sicherheit, aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gesichert werden müssen.

Beim Einsatz der kleinen Wasserkraft (Anlagenleistung kleiner als 1 MW) ist nicht von einem überragenden öffentlichen Interesse auszugehen. Denn hier ist das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie überwiegend. Die WRRL EU 2000/60/EG legt im dortigen Art. 4 die Umweltziele fest. In Art. 4 (7) werden die Anforderungen formuliert, nach denen gegen die Umweltziele verstoßen werden kann. Dies erfolgt regelmäßig beim Einsatz der Wasserkraft, durch Beeinträchtigungen oder Verhinderung der Durchgängigkeit sowie durch hohe Anteile (bis 30 %) von Tötungen beim Turbinendurchgang. Hier erfolgt in Art. 4 (7) auch der Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der Änderungen (hier Wasserkraft als erneuerbare Energie), der aber zugleich einen Vergleich mit dem Nutzen des Gewässerschutzes erfordert. Zudem ist nach Art. 4 (7) d nachzuweisen, dass der Nutzen der kleinen Wasserkraft „nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen“ erreicht werden kann. Hier aber ist angesichts der marginalen Stromerzeugungsmenge im Bereich von 0,5 % des derzeitigen Strombedarfs dieser Nutzen ohne weiteres anderweitig durch Stromeinsparung und Wind- und Solaranlagen mit einer wesentlich besseren Umweltoption darstellbar. Dies wird durch Stellungnahmen des Bundesamtes für Naturschutz sowie das Memorandum von zahlreichen Fachwissenschaftler\*innen gestützt. Die Ausnahmeregelung des Art. 4 (7) c kann daher nicht in Anspruch genommen werden, weil die Schäden auf den ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Gewässerschutzes höher sind und nach Art. 4 (7) d es bessere Umweltoptionen gibt. Ebenso wurde durch eine Ausarbeitung des BUND die Behauptung widerlegt, der Ausbau der kleinen Wasserkraft diene der „Grundlast“ und würde „1 Million Netzausbaukosten“ einsparen.

- Wind an Land und Solarenergie sollten zukünftig im öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Es braucht jedoch eine Spezifizierung auf diese beiden Leitenergien und ihre im Einzelfall nachgewiesene Naturverträglichkeit als Voraussetzung. Dies ist wichtig, damit insbesondere kleine Wasserkraft, aufgrund ihrer hohen ökologischen Schäden im Vergleich zur marginalen Stromerzeugungsmenge, keine weitere Förderung mehr erhält.
- Demnach ist die kleine Wasserkraft explizit aus dem Vorrang erneuerbarer Energien auszunehmen und in § 2 dies nur auf den Vorrang von Wind- und Solarenergie zu beschränken.

→ Ergänzend sollte auch in anderen Fachgesetzen das öffentliche Interesse strikter qualifiziert und quantifiziert werden, insbesondere bei Straßen, Flughäfen und sonstigen klimaschädlichen Planungen.

- Es bedarf eines Kooperationsausschusses als wichtiges Lenkungs- und Austauschgremium. Dieser Ausschuss soll nicht nur den Austausch über die Daten der Energieerzeugungsanlagen (§97), sondern auch über den Stand des naturverträglichen Ausbaus organisieren. Darunter fällt: Flächenzustand, Mortalitätsraten windkraftsensibler Arten und neben der Dauer der Genehmigungsverfahren auch Analysen und Daten zu Klagehäufigkeit, Klagegründen und Erfolgsgründen zur realistischen Beurteilung der weiteren Ausbausituation. Bisher ist ein solcher Ausschuss nicht angelegt, dies sollte spätestens im Sommerpaket erfolgen.

Neben den naturverträglichen Ausbaupfaden für Wind- und Solarenergie braucht es nun eine schnellstmögliche Umsetzung des Ziels, zwei Prozent der Fläche pro Bundesland für Windenergie auszuweisen. Zudem braucht es einen Vorschlag, wie man den Windausbau rechtsicher und naturverträglich beschleunigen kann ohne dabei Natur- und Artenschutz zu schwächen. Aus Sicht des BUND müssen Anlagen in folgenden Gebieten aus der Förderung ausgeschlossen werden: Nationalparks, Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete); Naturschutzgebiete; Biosphärenreservate Zone I und II.

## 2. Einzelmaßnahmen Solarenergie

Neben Wind an Land sehen wir Solarenergie als Leitenergie in einem dekarbonisierten Energiesystem. Der Referentenentwurf bringt deutliche Verbesserungen für die Solarenergie, allerdings fokussieren sich dieser stark auf Großanlagen und Freiflächenanlage.

- Leerstelle Solarpflicht: Die Solarpflicht wird laut Ankündigung des BMWiK in der Novelle des GEG erfolgen. Für Den BUND ist eine Solarpflicht essentiell, um die Potenziale auf Dächern und versiegelten Flächen zu heben. Daher darf hier keine Zeit verschenkt werden und ein Vorschlag muss parallel zum EEG-Novelle erfolgen. Wir fordern eine breitenwirksame, gesetzlich festgeschriebene und technologieoffene Solarenergiepflicht nicht nur für geeignete Dachflächen von gewerbliche Neubauten, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, sondern ebenso bei:
  - Umbau und Sanierung von Büro-/ Gewerbedächern
  - Neubau, Umbau und Sanierung von Wohnhäusern
  - Neubau, Umbau und Sanierung von Gebäuden der öffentlichen Hand
  - Prüf- und Ausbaupflicht für Solaranlagen für öffentliche Bestandsgebäude mit einer Dachfläche ab 500 qm
  - Neubau, Umbau und Sanierung von Parkplatzflächen (Überdachung)
  - Lärmschutzwände

Zudem sollten bürokratische Hürden für Anlagen auf Privatdächern, -balkonen und im Bereich des Denkmalschutzes abgebaut werden, da hier vielfach positive Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden und privates Engagement für die Energiewende gefördert wird.

- Nachbesserungsbedarf bei Dachanlagen sowie Anlagen auf versiegelten Flächen: Für die Freiflächenanlagen, die aus den Ausschreibungen ausgenommen werden, wird die Vergütung um 40 Prozent erhöht. Bei Dachanlagen gibt es nur eine Verbesserung für Großanlagen von 300 bis 1000 kWp, meist auf Gewerbedächern. Außerdem gibt es eine höhere Förderung für Anlagen ohne Eigenverbrauch, was für große Lagerhallen mit wenig Stromverbrauch interessant ist. Es ist richtig, diese Potentiale von Großanlagen auch zu fördern, aber es ist auch eine Förderungserhöhung bei

den kleineren Dachanlagen auf Wohngebäuden nötig, bei denen der Strom dezentral verbraucht wird. Hier hat sich die Situation im EEG verschlechtert und muss dringlich nachgebessert werden.

- Nachbesserung bei Freiflächen Photovoltaik (FF-PV): Der BUND spricht sich für eine Solarbaupflicht für alle Gebäude und eine Priorität von PV-Anlagen auf und an Gebäuden und versiegelten Flächen (Parkplätze, Verkehrswege) aus. Freiflächensolaranlagen sind naturverträglich zu installieren; vorrangig als AGRI-PV. Hierbei wird auf der Fläche (z.B. mit senkrechten Modulreihen) weiterhin mit geringem Flächenverlust landwirtschaftliche Nutzpflanzen angebaut. AGRI-PV-Anlagen können auch zum Schutz gegen Wetterereignisse über Sonderkulturen (Obst, Gemüse) angebracht werden. Hinzu kommen Freiflächenanlagen, wenn auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden, bei denen keine oder keine primäre landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, sofern nicht naturschutzfachliche Aspekte wie Schutzgebiete, Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen o.ä. entgegenstehen. Flächen, die dem Naturschutz im weitesten Sinne dienen, sollten ohnehin vom Bau von Freiflächensolaranlagen und Förderung ausgeschlossen sein. Dies betrifft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale, Biosphärenreservate Zone I und II, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, wie z.B. Streuobstwiesen und artenreiches Grünland, Bodendenkmale. Des Weiteren sollten ausgeschlossen werden:
  - artenreiche Wiesen oder Weiden, Wiesenbrütergebiete,
  - Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten,
  - naturnahe Seen und Gewässer,
  - Niederungsflächen und Moore, die zur Renaturierung geeignet sind,
  - Abbauflächen, die in den Renaturierungs-, Rekultivierungsaufgaben nicht genutzte Flächen als Auflagen haben,
  - Wälder sowie deren näheres Umfeld, um ungestörte Waldrandentwicklung zu gewährleisten.

In der Begründung zu §6 Absatz 4 Satz 2 sollte zudem nicht primär auf die Förderung artenreichen Grünlands abgestellt werden, sondern auf regional adäquate Kompensation von Eingriffen und Förderung von Lebensräumen und Arten der höchsten Gefährdungsstufen der nationalen roten Liste. Es können sehr verschiedene Arten von Naturschutzkonzepten je nach Boden und Landschaft aufgebaut und gefördert werden. Neben artenreichem Grünland ist hier insbesondere die Möglichkeit zur Förderung von Segetalvegetation als Folge extensiven Ackerbaus in den Blick zu nehmen.

- Naturschutzrechtliche Kriterien für FF-PV: Bei Freiflächenanlagen (die keine AGRI-PV sind) ist vorgesehen (EEG § 6, Absatz 4), dass die Kommunen den Abschluss von Vereinbarungen davon abhängig machen können, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, das den fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht. Diese Regelung, so gut sie gemeint sein kann, gibt einen Freiraum für offene, unklare und nicht objektiv prüfbare Abmachungen zwischen Betreiber\*innen und Kommunen, ohne dass wirklich nachgewiesen wird, ob eine naturschutzverträgliche Gestaltung erfolgt. Vielmehr fordern wir, dass der Bau von Freiflächen PV-Anlagen in die Regionalplanung aufgenommen wird und zugleich der Bauleitplanung unterliegt. In der Bauleitplanung, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere der anerkannten Umweltverbände verbunden ist, kann auf der Basis schon bestehender Kriterienkataloge z.B. von Bundesbehörden oder Fachagenturen wie dem KNE, die Prüfung erfolgen. Der gebotene naturschutzfachliche Ausgleich muss auf der Fläche der Freilandanlage erfolgen, so dass diese dem Klimaschutz durch Stromerzeugung dient und die Fläche zugleich unter

und zwischen den PV-Modulen dem Naturschutz dient. Anstelle des Vorschlags ist vorzusehen, dass im Rahmen der Bauleitplanung der naturschutzfachliche Ausgleich bei Freiflächenanlagen auf der Fläche der Anlage erfolgt. § 6 Abs. 4 aa) muss zudem angepasst werden und den Kommunen verpflichtet werden, den Abschluss von Vereinbarungen vom erfolgreichen Erfüllen der Maßnahmen abhängig zu machen. Die EEG-Novelle hat auch die Möglichkeit zur Stromvergütung für PV-Anlagen auf Gewässern geschaffen. Allerdings fehlen bisher ökologische Anforderungen. Die Auswirkungen auf Natur und Arten sind noch wenig erforscht. Naturnahe, sensible Gewässer oder Uferbereiche müssen von der Vergütung für PV-Anlagen ausgeschlossen werden. An anderem Ort ist rechtlich zu regeln, dass nur wenige PV-Anlagen mit Pilotcharakter außerhalb von Schutzgebieten auf naturfernen stehenden Gewässern in unmittelbarer Nähe zu energieintensiven Gewinnungsanlagen errichtet werden. Ihre Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Wasserkörpers, sind über einige Jahre zu überwachen. Daraus können übertragbare Rückschlüsse auf ihre Gewässerverträglichkeit zu ziehen.

- Wärmepumpen an Effizienzanforderungen koppeln: Es sollen, im Interesse der Sektorkopplung, Wärmepumpen von den Umlagen ausgenommen werden. Dazu soll (Artikel 3 Energie-Umlagen-Gesetz, § 22) der Betrieb von Wärmepumpen generell von der Umlagenzahlung befreit werden. Als Anforderung sind nur eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 bei Luft/Wasser oder Luft/Wärmepumpen oder von 4,0 bei „anderen elektrischen Wärmepumpen“ gefordert. Explizit wird in der Begründung (S. 202) kein Nachweis der im Betrieb tatsächlich nachgewiesenen Jahresarbeitszahl gefordert. Der BUND lehnt diese Regelung ab. Sicherlich gilt es einen Teil bisheriger Heizungsanlagen von Heizöl und Erdgas auf elektrische Wärmepumpen umzustellen. Jedoch ist es hier geboten, auf Energieeffizienz zu achten und diese verbindlich einzufordern, da ansonsten ein zu hoher Stromverbrauch resultiert, der sowohl den Ausstieg aus der Kohleverstromung bremst oder zu viel wertvollen Strom aus erneuerbaren Energien unnützlich in Wärme verwandelt. Die JAZ wird nur mittels eines internetbasierten Berechnungsverfahrens ermittelt und stimmt entsprechend von Studien (LA 21 Gruppe Lahr, Fraunhofer-Institute) nicht mit der realen JAZ überein, die oft nur zwischen 2,0 und 3,0 liegt. Zudem kommt es bei einer Vielzahl nicht geregelter eingesetzter Wärmepumpen v.a. in Zeiten eines geringen Stromdargebots aus erneuerbaren Energien („Dunkelflaute“) zu einer hohen Stromnetzbelastung und einem unnötigen hohen Stromnetzausbau, wenn diese nicht besonders effizient betrieben und nicht extern oder automatisch geregelt betrieben werden. Es wäre völlig kontraproduktiv, ausgerechnet Wärmepumpen, die auch gemäß den aktuellen Netzausbauplanungen zu einem erhöhten Netzausbaubedarf beitragen, von der Umlagenzahlung auszunehmen. Es erfolgt durch die geplante Regelung eine Subvention von Wärmepumpen, die das oberste Ziel der Energieeffizienz nicht einhalten und nicht nachweisen müssen. Die Regelung schafft einen Tatbestand, der den Einbau ineffizienter Wärmepumpen fördert. Eine Förderung von Wärmepumpen, setzt zudem voraus, dass ein systemischer Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen dem Wärmepumpeinsatz und fossiler Heizung vorgelegt wird. Angesichts steigender Preise für fossile Energieträger aufgrund der CO<sub>2</sub>-Abgabe und der Russland-Ukraine-Krise, dürfte der Betrieb von effizienten Wärmepumpen keine Subvention erfordern. Die geplante Regelung bedingt einen gesetzlichen Mitnahmeeffekt, der haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Erforderlich wären Regelungen, die variable Netzentgelte (zur Begrenzung der Verteilnetzbelastung auch durch Wärmepumpen) ermöglichen, die den realen jährlichen Nachweis der JAZ der WP durch Strom- und Wärmemessgeräte fordern, ebenso den Einbau von Wärmepufferspeichern. Zudem sollte sichergestellt werden, dass nur WP in den Genuss von Förderung (hier eher über KfW, BAFA-Programme) erhalten, bei denen die Vorlauftemperatur und der Heizwärmebedarf des Gebäudes auf maximal 100 kWh/m<sup>2</sup> abgesenkt wurde.
- KWK als Flexibilitätsoption: Im Rahmen des Artikelgesetzes soll eine Novelle des KWK-Gesetzes („KWKG 2023“; Artikel 13, S. 121 des Entwurfs) erfolgen. Es soll die Zielvorgabe einer Strommenge aus KWK von bis zu 120 TWh gestrichen werden und durch die Formulierung ersetzt werden, die

KWK solle die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Versorgung „unterstützen“. Dabei wird unterstellt, die KWK hätte hierzu keine Beiträge geleistet und könne dies im Rahmen der „Dekarbonisierung“ nicht oder nicht so gut. Das Gesetz setzt damit an der grundlegenden Verwechslung von KWK-Technik und verschiedenen Brennstoffen an. KWK ist eine Technik, die auch mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Umgekehrt gilt es bisherige KWK-Anlagen auf erneuerbare Energien umzustellen (auch schrittweise mit Erdgasbetrieb, Biomethan und sodann z.B. Wasserstoff) und vor allem sicherzustellen mit KWK-Anlagen jeglicher Größe, dass erneuerbare Wärme in Objekten, Nah- und Fernwärme bereitgestellt werden kann und zudem die Versorgungssicherheit mit Strom gesichert wird. Es sollte daher nicht nur eine Strommenge von 120 TWh (aus Biomasse, Wasserstoff) weiterhin festgeschrieben werden, sondern auch eine Leistung von ca. 40 GW als Zielgröße der Bereitstellung von gesicherter Stromleistung aus KWK in § 1 verankert werden.

Kernelement ist dabei die Änderung der Zeiten für die der Zuschlag nach dem KWKG bezahlt wird. Die Vollbenutzungsstundenzahl (VBZ) gemäß KWKG 2020 mit 30.000 h für neue Anlagen und VBZ von 6000–30.000 für modernisierte Anlagen soll über die bestehende Regelung des § 8 (4) KWKG 2020, die die Zahlung nur für jährliche VBZ von 5000 bis 3500 h absinkend bietet, erweitert werden auf die Jahre 2026 in Stufen absinkend bis zum Jahr 2030 auf 2500 VBZ.

Diese Regelung wird der Rolle der KWK im Rahmen der Energiewende nicht gerecht. Denn die KWK-Anlagen, ob diese nun noch übergangsweise mit Erdgas, ansonsten mit Biomasse oder Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, hat die Aufgabe im Rahmen der Sektorkopplung die Wärmelieferung aus künftig immer mehr erneuerbaren Energien zu decken und zudem die Versorgungssicherheit mit Strom sicherzustellen, v.a. in den Zeiten, wenn Wind- und Solarstrom nur wenig zur Verfügung steht. Hierzu sollte die maximale VBZ zur Zahlung von Förderung nicht unter 3500 h abgesenkt werden. Ein Anreiz für eine flexible Fahrweise kann durch solche Regelungen nicht erreicht werden, sondern nur durch eine Reform des Strommarktdesigns, flexible Tarife, flexible Netzentgelte sowie regionale Strommarktmodelle, wie z.B. im Sinne des „Zellularen Ansatzes“ des VDE oder sog. „Kombikraftwerkstarife“, bei denen KWK-Anlagen und Wärmepumpenbetrieb sich verbunden mit Wärmespeichern gegenseitig ergänzen können.

Die Regelung, dass neue KWK-Anlagen auf die Umstellung auf Wasserstoffbetrieb vorbereitet sein sollen und dies mit relativ geringen Umstellungskosten möglich sein soll („H2 ready“) wird begrüßt.

### 3. Stärkung der Bürger\*innenenergie und Akteur\*innenvielfalt

Die Energiewende ist seit jeher eine Bewegung von unten. Bis heute wird ein Großteil der Anlagen von einzelnen Bürger\*innen, Prosumert\*innen oder kooperativ von Genossenschaften, Stadtwerken oder Eigentümer\*innengemeinschaften betrieben. Hinter einem Großteil der Windräder stehen Tausende von Eigentümer\*innen.

Die Teilhabemöglichkeiten Bürger\*innen wurden jedoch immer mehr eingeschränkt. Die Änderung des EEG 2017 von einem sicheren Vergütungssystem hin zu Ausschreibungen hat sich besonders nachteilig ausgewirkt. Statt weiterer Hindernisse braucht es jetzt Regelungen, mit denen wieder mehr Bürger\*innen aktiv an der Energiewende beteiligt werden. Die neue Bundesregierung hat dies erkannt und setzt einige wichtige Maßnahmen. Als wesentliche Verbesserung sehen wir hierbei, die Ausweitung der Ausnahme aus der Ausschreibung für Bürger\*innenenergie bei Wind an Land und PV Anlagen sowie die kommunale Beteiligung. Dies soll jetzt auch auf Bestandsanlagen sowie Anlagen der Direktvermarktung ausgeweitet werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Maßnahmen zur Stärkung von Akteur\*innenvielfalt und einer Energiedemokratie durch mehr Bürger\*innenbeteiligung, die jetzt im EEG umgesetzt werden müssen.

- Entlastung der Bürger\*innen durch eine Finanzierung des EEG durch den Bundeshaushalt: Der BUND spricht sich gegen eine Abschaffung der EEG Umlage aus. Aus unserer Sicht hätte man es eine gezielte Unterstützung derjenigen Verbraucher\*innen geben müssen, die tatsächlich nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnung zu bezahlen. Zudem wäre dies vergleichsweise günstig ausgefallen. So könnten Grundsicherung, Wohngeld und Bafög für die 15 % ärmsten Haushalte so erhöht werden, dass eine Strompreissteigerung von 3 Ct/kWh ausgeglichen würde. Dafür wären gut 150 Millionen Euro pro Jahr notwendig – was lediglich rund einem Prozent der Kosten einer Senkung der EEG-Umlage um 3 Ct/kWh entspricht. In welchem Maße die Abschaffung der EEG Umlage tatsächlich bei den Konsumenten\*innen ankommt ist unklar. Zudem stellt die Finanzierung durch den Bundeshaushalt den Ausbau auf unsichere Beine, da dieser immer wieder neu verhandelt werden muss. Für die Bewältigung der Klimakrise ist eine Gesamtreform der Steuern, Abgaben, Entgelte und Umlagen im Energiebereich erforderlich. Der Emissionsminderungsbeitrag muss dabei im Zentrum stehen und gleichzeitig müssen die Finanzierungserfordernisse in allen Sektoren und die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Verbrauchergruppen berücksichtigt werden. Ein isoliertes Vorgehen bei einem einzelnen Kostenfaktor wie der EEG-Umlage führt aus unserer Sicht zu verzerrten Preis- und Handlungssignalen. Welche sozial-ökologischen Konsequenzen die Abschaffung bzw. Senkung der EEG Umlage hat und wie eine gerechtere Gestaltung aussehen könnte, haben wir gemeinsam mit der Klima-Allianz und Germanwatch 2021 durch das FÖS untersuchen lassen<sup>4</sup>.
- Kleine Akteur\*innen befähigen, am Markt teilzuhaben: Damit grade kleine Akteur\*innen am Ausbau der Erneuerbaren partizipieren können, braucht es:
  - Die Bürger\*innenenergie sollte von Ausschreibungen ausgenommen werden.
  - Ein Bürger\*innenenergiefonds nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein sorgt für die nötige Sicherheit um neue innovative Geschäftsmodelle wie z.B. biodiversitätsfördernde AGRI-PV, erneuerbare Wärme, E-Mobilität, Energy Sharing usw. entwickeln zu können.
  - Der atmende Deckel erstickt zunehmend den Ausbau von Photovoltaik-Dachanlagen und ermöglicht nur noch Anlagen mit sehr hohem Eigenverbrauch, weil die Vergütung für den eingespeisten Strom bereits jetzt zu niedrig ist. Für kleine und mittlere Anlagen braucht es eine sichere Einspeisevergütung auf attraktivem Niveau – ohne atmenden Deckel.
- EU-Recht umsetzen: Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien-Gemeinschaften und Energy Sharing schaffen: Einen aus unserer Sicht essentiellen Beitrag für einen beschleunigten Ausbau ist die Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, die bis Mitte 2021 in deutsches Recht erfolgen sollte. Im Kern geht es dabei um die Definition von Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften sowie dem Konzept des Energy Sharings. Der BUND setzt sich bereits aktiv im letzten Jahr dafür ein, dass hier die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unter anderem haben wir das in einem Drei Punkte Plan<sup>5</sup> formuliert, der die wichtigsten Forderungen erhält. Bezüglich EE-Gemeinschaften und Energy Sharing sind diese:
  - Gemeinsame Eigenversorgung ermöglichen: Die Aufhebung der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber\*in und Letztverbraucher\*in ist nötig, damit nicht nur Einzelpersonen und Hausbesitzer\*innen, sondern auch Hausgemeinschaften ihren selbst produzierten Strom nutzen können, ohne unverhältnismäßigen ökonomischen Belastungen ausgesetzt zu sein. Es reicht nicht aus die EEG-Umlage für den Eigenverbrauch abzuschaffen.
  - Die Abschaffung der EEG-Umlage muss bei der Eigenversorgung starten: Die EEG-Umlage muss nicht nur für den individuellen Eigenverbrauch abgeschafft werden, sondern auch gemeinsame Eigenversorgung muss unverzüglich und vollständig von der Entrichtung der EEG-Umlage befreit werden.

<sup>4</sup> [Energiewende FOES EEG Umlagesenkung.pdf \(bund.net\)](#)

<sup>5</sup> [Drei Punkte Plan fuer die Buergerenergie Stand vom 01.10.2021.pdf \(bund.net\)](#)

- Energy Sharing als Instrument für aktiven Klimaschutz, eine beschleunigte Energiewende und die Nutzung dezentraler Flexibilitäten
  - Bürger\*innen sollen sich in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften organisieren, eigene Anlagen betreiben und aus diesen vergünstigten Ökostrom über das regionale Verteilnetz beziehen dürfen (sog. Energy Sharing). Damit werden Anreize für den regionalen EE-Ausbau, für Flexibilität und für die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr gesetzt.
  - Energy Sharing soll als neue Veräußerungsform in Anlehnung an die derzeitige Marktprämie im EEG verankert werden. Zusätzlich sollen Bürger\*innen für Strom, den sie auf diesem Wege aus Anlagen ihrer EE-Gemeinschaft beziehen, Vergünstigungen bei Netzentgelten, Steuern und Umlagen erhalten – sofern ihre EE-Gemeinschaft die notwendigen Kriterien erfüllt.
  - Der Beteiligungsradius sollte möglichst weit gefasst sein, damit alle interessierten Bürger\*innen in der Nähe einer EE-Anlage Zugang zu der EE-Gemeinschaft erhalten, unabhängig von regionalen Netzgebieten. Ein regionaler Mindestanteil von Mitgliedern sowie ein möglicher Wohnsitznachweis würden die Identifikation mit und die Akzeptanz von solchen EE-Gemeinschaften befördern. Als Kriterien schlagen wir daher vor, dass eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ein öffentliches Beteiligungsangebot an alle interessierten Bürger\*innen im Landkreis der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie darüber hinaus im Nachbarlandkreis bzw. in der direkt benachbarten kreisfreien Stadt, sofern die Bürger\*innen in einem Radius von 25 km um eine gemeinsam genutzte Erzeugungsanlage liegen, anbieten und bei Aufnahme des Energy Sharing Angebots mindestens 50 natürliche Personen als Mitglieder haben muss. Mindestens 60 Prozent des Eigenkapitals und 60 Prozent der Stimmrechte müssen von regional ansässigen natürlichen Personen gehalten werden.

Einige der genannten Punkte wie z.B. die Ausnahmen bei Ausschreibungen oder die Abschaffung EEG-Umlage für den Eigenverbrauch sind in der Novelle adressiert, aber grade das Konzept des Energy Sharings sowie eine EU-Rechts konforme Definition von Erneuerbaren Energien Gemeinschaften sind nicht gegeben. Hier müssen jetzt die richtigen Rahmenbedingungen entwickelt werden. Ausführungen dazu wie dies erfolgen kann finden in einem vom izes erarbeiteten Impulspapier *Stand der Umsetzung der RED II-Richtlinie in Deutschland mit Blick auf die Bürgerenergie* <sup>6</sup>.

In der EEG-Novelle sollte mindestens klargestellt werden, dass die Bundesregierung vor hat das EU-Recht vollständig umzusetzen und schnellstmöglich eine Definition für EE-Gemeinschaften sowie Energy Sharing entwickelt.

Die großen Chancen von Energy Sharing als Motor für einen naturverträglichen dezentralen und sozialgerechten Erneuerbaren Ausbau sollten unbedingt berücksichtigt werden. Wir haben dies bereits am 09. März 2022 in Form eines Offenen Briefes an das BMWiK sowie das BMU angemerkt. Das dies auf breite Zustimmung trifft, zeigt das von uns mitgeschickte Verbändepapier<sup>7</sup> mit über 30 unterzeichnenden Verbänden

- Kommunale Beteiligung und regionale Bürger\*innenstromtarife: Wir begrüßen, dass das Instrument der kommunalen Beteiligung ausgeweitet werden soll. Die Abgabe sollte jedoch verpflichtend erfolgen. Zudem sehen wir im Bereich regionalen Bürger\*innen-Stromtarifen noch eine Leerstelle. Regionale Stromtarife als ein wichtiges Instrument, um die Vorteile von erneuerbaren Energien-Anlagen für Anwohner\*innen sichtbar und spürbar zu machen. Die derzeitige Ausgestaltung sehen wir jedoch nicht als ausreichend, um die Bürger\*innen-Stromtarife unbürokratisch umsetzen zu können.

<sup>6</sup> [Stand der Umsetzung der RED II-Richtlinie in Deutschland mit Blick auf die Bürgerenergie – BUND e.V.](#)

<sup>7</sup> [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Positionspapiere/Energy\\_Sharing-Verbaendepapier\\_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Energy_Sharing-Verbaendepapier_BBEn.pdf)

- Die kommunale Abgabe und der Bürger\*innenstromtarif sollte nicht nur auf die Bewohner\*innen der Standortgemeinde selbst beschränkt sein, sondern die Bewohner\*innen der direkten Umgebung zum Windpark einbeziehen. Denn diese wohnen oftmals in unmittelbarer Nähe, etwa wenn ein Windpark an einer Gemeindegrenze gebaut werden soll. Beide Instrumente sollten daher für Anwohner\*innen der Gemeinde- und Nachbargemeinden in einen bestimmten Radius zum Windpark gelten.
- Es braucht ein einfaches und unbürokratisches Beteiligungsmodell insbesondere für die Einführung regionaler Stromtarife.
  
- Mieter\*innenstrom: Mieter\*innenstrom stellt eine Leerstelle im Gesetzesentwurf da. Es benötigt hier eine grundlegende Überarbeitung und Entbürokratisierung um den für eine sozial gerechte Energiewende wichtigen Baustein gerecht zu werden. Vergütungssätze hochzusetzen wird anzuheben reicht dafür bei weitem nicht aus.

Kontakt/Ansprechpartner\*in und weitere Informationen:

**Caroline Gebauer**

Leiterin Energie- und nationale Klimapolitik  
BUND – Freunde der Erde, Friends of the Earth Germany  
Kaiserin-Augusta-Allee 5  
10553 Berlin

**Magnus Wessel**

Leiter Naturschutzpolitik  
BUND – Freunde der Erde, Friends of the Earth Germany  
Kaiserin-Augusta-Allee 5  
10553 Berlin